



Beschlussvorlage

Nr.: BV/268/2013 / nicht öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.12.2012

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	04.12.2013
Stadtrat	11.12.2013

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird ab dem 01.01.2014 von 12 % auf 15 % der Bruttokasse angehoben.
- 2.) Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe

§ 1

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 17 - Steuersätze

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Steuer 15 vom Hundert der Bruttokasse.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Begründung:

In der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe wurde ab dem 01.01.2013 u. a. die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit neu geregelt. Die Besteuerung erfolgt seither nach dem Einspielergebnis der Automaten. Der Steuersatz beträgt derzeit 12 % der Bruttokasse.

Bereits in den Beratungen zur Neufassung der Satzung war angeregt worden, die Steuersätze nicht auf 12 %, sondern auf 15 % festzusetzen.

Nach Auffassung der Verwaltung kann dieser Anregung jetzt gefolgt werden. Von den im letzten Jahr zum Vergleich herangezogenen Kommunen liegen die Städte Cloppenburg, Leer und Oldenburg mittlerweile ebenfalls bei diesem Wert. Auch die Städte Westerstede, Wildeshausen und Varel arbeiten mit diesem Steuersatz. Ein Steuersatz von 15 % auf die Bruttokasse scheint sich zu etablieren. Die bisherigen rechtlichen Bedenken dürften danach nicht mehr greifen.

Insoweit kann eine Anhebung/Neufestsetzung der Steuersätze erfolgen. Für die Umsetzung der Anhebung ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Bürgermeister